



# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

\*\*\*

w e g e n      Verkehrsrechts  
                  hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom 12. April 2024, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Holly  
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Dawirs  
Richterin Theobald

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15.000,-- € festgesetzt.

### **Gründe**

Der sinngemäße (vgl. § 88 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –) Antrag der Antragsteller, dem Antragsgegner aufzugeben, die Vollsperrung der K 64 in der Ortsdurchfahrt Zollhaus ab Montag, dem 15. April 2024 vorläufig zu unterlassen, bleibt ohne Erfolg.

Der von den Antragstellern begehrte vorläufige Rechtsschutz würde sich nach § 80 Abs. 5 VwGO richten, wenn die zur Straßensperrung erforderlichen Verkehrsschilder bereits im Zeitpunkt der Antragstellung bei Gericht aufgestellt gewesen wären. Denn bei Verkehrsschildern handelt es sich um Verwaltungsakte, die mit ihrer Aufstellung bekanntgegeben werden. Die der geplanten Vollsperrung zugrunde liegende Anordnung des Antragsgegners stellt hingegen noch keinen Verwaltungsakt dar, sondern ist lediglich eine behördeninterne Voraussetzung zum Erlass eines Verwaltungsaktes. Ab dem Zeitpunkt der Aufstellung von Verkehrsschildern sind diese als Verwaltungsakt mit Widerspruch anfechtbar, dem aber nach § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung zukommt. Im Zeitpunkt der Antragstellung am 8. April 2024 und der gerichtlichen Entscheidung vom heutigen Tage waren im vorliegenden Fall die Verkehrsschilder, die die Straßensperrung in Zollhaus regeln sollen, noch nicht aufgestellt und damit noch nicht bekanntgegeben. Mangels Vorliegens eines Verwaltungsaktes konnte kein

Widerspruch eingelegt und demzufolge auch kein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden.

Der Antrag ist hier daher als Antrag auf vorbeugenden vorläufigen Rechtsschutz zu werten, § 123 Abs. 1 VwGO. Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Vorbeugender vorläufiger Rechtsschutz ist aus verfassungsrechtlichen Gründen im Hinblick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz – GG –) und dem reaktiv konzipierten Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) grundsätzlich ausgeschlossen. Prozessrechtlich wirkt sich das dahin aus, dass ein Antrag auf vorbeugenden vorläufigen Rechtsschutz nur dann Erfolg haben kann, wenn ein qualifiziertes, gerade auf die Inanspruchnahme vorbeugenden vorläufigen Rechtsschutzes gerichtetes Rechtsschutzinteresse vorliegt. Dies ist grundsätzlich zu verneinen, solange der Antragsteller in zumutbarer Weise auf den von der Verwaltungsgerichtsordnung im Regelfall als angemessen und ausreichend angesehenen nachträglichen vorläufigen Rechtsschutz verwiesen werden kann. Darüber hinaus widerspricht die Gewährung vorbeugenden Rechtsschutzes in Fällen, in denen der Verwaltungsakt wie hier kraft Gesetzes gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO sofort vollziehbar ist, in der Regel der gesetzlichen Systematik des § 80 VwGO. Vorbeugender Rechtsschutz kommt hier nur dann in Betracht, wenn den Betroffenen andernfalls unzumutbare Nachteile entstünden bzw. irreversible Fakten geschaffen würden, die nicht wieder ausgeräumt werden könnten (vgl. VG

Neustadt/Weinstraße, Beschluss vom 3. März 2015 – 3 L 175/15.NW - , juris, Rn. 2 ff.).

Im vorliegenden Fall fehlt es für den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung an dem erforderlichen Anordnungsanspruch im Sinne des § 123 Abs. 1 VwGO.

Die geplante Vollsperrung der K 64 für die Dauer der Bauarbeiten erweist sich nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Überprüfung als rechtmäßig.

Nach § 45 Abs. 1 und 2 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung – StVO – kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Ein entsprechendes Recht haben nach Abs. 2 Satz 1 des § 45 StVO auch die nach Landesrecht zuständigen Straßenbaubehörden, wenn Maßnahmen zur Durchführung von Straßenbauarbeiten erforderlich werden. Als nach Landesrecht zuständige Straßenbaubehörde (§ 49 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 Landesstraßengesetz – LStrG –) ist der Antragsgegner für die hier in Rede stehende Maßnahme zuständig.

Die streitbefangene Entscheidung ist nicht ermessensfehlerhaft ergangen. Bei ihrer Ermessensentscheidung hat die Behörde zu prüfen, ob die Beschränkung oder das Verbot des Verkehrs notwendig und zur Zweckerfüllung geeignet ist und nicht gegen das Übermaßverbot verstößt. Diese Prüfung hat der Antragsgegner vorgenommen. Die Antragsteller können sich hiergegen weder auf eine Verletzung des Rechtsinstituts des Anliegergebrauchs noch auf eine fehlerhafte Ausübung des Planungsermessens durch den Antragsgegner hinsichtlich der Straßenbaumaßnahme mit Erfolg berufen (VG Neustadt/Weinstraße, a.a.O. Rn. 11 f).

Eine Berufung der Antragsteller auf das Rechtsinstitut des Anliegergebrauchs scheidet hier von vornherein aus, weil sie nicht Anlieger des von der Vollsperrung unmittelbar betroffenen Straßenabschnitts sind. Soweit sie indes eine spürbare mittelbare Betroffenheit durch die Vollsperrung geltend machen, können sie sich

jedenfalls dem Grunde nach darauf berufen, dass der Antragsgegner sein Planungsermessen, welches sich auch auf die Einrichtung der erforderlichen Umleitungen und Ausweichstrecken erstreckt, fehlerhaft ausgeübt hat. Hieraus kann grundsätzlich auch ein Unterlassungsanspruch bzw. ein Anspruch auf Benutzung der Straße herzuleiten sein, der gegebenenfalls mit einem Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO durchsetzbar wäre (VG Neustadt/Weinstraße, a.a.O., Rn. 19). Rechtswidrig sind daher eine entsprechende Planung und anschließende Baumaßnahme, wenn die zuständige Behörde ihr Planungsermessen fehlerhaft ausgeübt hat. Belastbare Anhaltspunkte dafür haben die Antragsteller nicht glaubhaft gemacht.

Soweit sie darauf verweisen, Schulwege in die Standorte Diez, Limburg, Hahnstätten, Katzenelnbogen und Aarbergen seien unklar und Burgschwalbach werde vom ÖPNV nicht mehr angefahren, haben die Antragsteller schon nicht dargelegt, geschweige denn glaubhaft gemacht (vgl. § 294 ZPO), von derartigen Einschränkungen selbst und unmittelbar betroffen zu sein. Hinzu tritt, dass hinsichtlich des ÖPNV nach dem zutreffenden Vortrag des Antragsgegners Baustellenfahrpläne für die Busse 509, 566, 570, 572 und 574 erstellt wurden und auf der Internetseite des VRM einzusehen sind. Daraus geht auch insbesondere hervor, dass der Schulbusverkehr aufrechterhalten bleibt.

Soweit die Antragsteller die Frage der Sicherstellung der Notfallversorgung und des Brandschutzes ansprechen, hat der Antragsgegner mitgeteilt, dass der Wehrleiter der Verbandsgemeinde Aar-Einrich die Rettungs- und Notdienste über die Maßnahmen informiert hat (vgl. Bl. 13 der vorgelegten Verwaltungsakte). Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und der Polizei die Möglichkeit der Durchfahrung der Baustelle im Einzelfall haben. Soweit die Antragsteller in diesem Zusammenhang die Gefährdung des Brandschutzes geltend machen, ist dies auch schon deshalb nicht nachvollziehbar, weil die Ortsgemeinde Burgschwalbach über eine örtliche freiwillige Feuerwehr verfügt.

Die Hinnahme von – zum Teil erheblichen – Umwegen ist den Antragstellern für die Dauer der Vollsperrung zumutbar, da sie keinen Rechtsanspruch auf dauerhafte Nutzung der jeweils kürzesten zur Verfügung stehenden Strecke haben. Zudem ist

ihnen in diesem Zusammenhang entgegenzuhalten, dass die Fahrten zum MVZ Hahnstätten oder zur Apotheke entgegen ihrem Vorbringen keineswegs einen Umweg von 50 km erfordern. Dies steht im Widerspruch zu den bei „google-maps“ zu findenden Angaben. Danach ist das MVZ Hahnstätten ohne die Vollsperrung ca. 4 km von Burgschwalbach entfernt. Über die Umleitung über Panrod und Kettenbach ergibt sich eine Strecke von ca. 20 km. Dies ergibt einen Umweg von ca. 16 km, also 32 km insgesamt. Bezüglich der Apotheken ist der weite Umweg nicht notwendig, da sich ausweislich der Angaben bei „google-maps“ auch Apotheken in Aarbergen und Kirberg befinden, so dass es nicht notwendig ist, nach Hahnstätten zu fahren. Von unzumutbaren Umwegen kann vor diesem Hintergrund ersichtlich keine Rede sein.

Soweit die Antragsteller des Weiteren pauschal und ohne Nachweis behaupten, Pflegedienste und „Essen auf Rädern“ würden Burgschwalbach nicht mehr anfahren, erscheint dies mit Blick auf die vorstehend dargelegten Feststellungen schwerlich nachvollziehbar. Dies betrifft aber letztlich betriebliche Entscheidungen der jeweiligen Anbieter, auf die der Antragsgegner keinen Einfluss hat. Zudem haben die Antragsteller auch in dieser Hinsicht nicht dargelegt, inwieweit sie persönlich davon betroffen sein könnten.

Der ebenfalls pauschale Hinweis der Antragsteller, Verantwortliche in anderen Kreisen und Ingenieurbüros verträten die Auffassung, es bestehe die Möglichkeit einer einspurigen Verkehrsführung, ist nicht geeignet, die gegenteilige fachliche Einschätzung des Antragsgegners zu erschüttern. Derzufolge ist die Durchführung der Bauarbeiten unter Vollsperrung alternativlos. Es handele sich um eine Gemeinschaftsmaßnahme mit den Versorgungsträgern der Verbandsgemeinde, deren Kanalanlagen in etwa in der Mitte der Straße lägen, so dass das Baufeld dort eine Schachtung ermöglichen müsse. Aufgrund der Enge der Straße mit lediglich 6 m Fahrbahnbreite sei unter Berücksichtigung der Richtlinie zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen bei einer halbseitigen Sperrung nur ein Baufeld von 2,38 m möglich. Damit könne die Kanalisation nicht erneuert werden und ohne Vollsperrung sei ein Geamtausbau der Fahrbahn unmöglich. Es würde zudem ein unausgebauter Mittelstreifen von 1,24 m bestehen bleiben, was bautechnisch völlig unsinnig wäre. Diese Ausführungen sind zur Überzeugung der Kammer schlüssig

und nachvollziehbar. Substanzhaltige Gegenargumente haben die Antragsteller nicht vorgebracht.

Zuletzt kann auch der Hinweis auf mögliche Streckensperrungen in Hessen dem Antrag nicht zum Erfolg verhelfen. Diese fallen weder in die Zuständigkeit des Antragsgegners, noch in die der beschließenden Kammer.

Nach alledem muss der Antrag mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO der Ablehnung unterliegen.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. i.V.m. Ziffer 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Holly  
(qual. elektr. signiert)

Dr. Dawirs  
(qual. elektr. signiert)

Theobald  
(qual. elektr. signiert)